

RS Vwgh 1988/3/18 88/18/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §2 Abs1 Z15;

StVO 1960 §2 Abs1 Z16;

StVO 1960 §2 Abs1 Z29;

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

Rechtssatz

Die Aussage des Gendarmeriebeamten, das Fahrzeug des Beschuldigten habe ein anderes Fahrzeug überholt und sei als erster in den Messbereich des Radargerätes eingefahren, kann durch den vom Beschuldigten gestellten Antrag auf Beischaffung der Typenblätter der beteiligten Fahrzeuge zum Beweis dafür, dass das Fahrzeug des Überholten gegenüber dem Pkw des Beschuldigten einen Überhang aufweise, nicht entkräftet werden.

Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Beweismittel Skizzen Audio-Visuelle Medien Feststellen der Geschwindigkeit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180062.X02

Im RIS seit

23.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at